

## Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer Baden-Württemberg

Inhalt:	Seite
1. Grundlage.....	2
2. Beratende Ingenieure .....	2
3. Gesellschaften und Partnergesellschaften Beratender Ingenieure.....	2
4. Freiwillige Mitglieder .....	2
5. Eintragungsgebühren für Mitglieder anderer Ingenieurkammern .....	3
6. Umwandlung der Mitgliedsarten .....	3
7. In Fachlisten Einzutragende .....	3
8. Intranet-Nutzung .....	4
9. Beratungsstelle .....	4
10. Präqualifizierungsstelle für selbständige Mitglieder .....	5
11. Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen .....	5
12. Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Qualifikationen .....	5
13. Europäischer Berufsausweis.....	6
14. Schlichtungsausschuss .....	6
15. Anerkennungswiderspruchsausschuss.....	6
16. Widerspruchsausschuss.....	6
17. Mediationsvermittlungsstelle für Mitglieder im Bereich des Bauwesens in Baden- Württemberg.....	6
18. Auslagen, Mahngebühren, Bescheinigungen .....	7
19. Fälligkeit, Stundung, Erlass, Niederschlagung, Umsatzsteuer.....	7
20. Widerspruch.....	8
21. Inkrafttreten.....	8

### Hinweise:

Die Gebühren- und Auslagenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.11.1990 gem. § 5 Abs.2 Nr. 4 und § 10 Abs.1 IngKammG beschlossen. Geändert durch Beschluss von der

- |  |  |
|--|--|
| 2. Mitgliederversammlung am 27.11.1991,  | 27. Mitgliederversammlung am 15.11.2013,               |
| 7. Mitgliederversammlung am 17.11.1995,  | 28. Mitgliederversammlung am 14.11.2014                |
| 9. Mitgliederversammlung am 15.11.1996,  | 29. Mitgliederversammlung am 30.10.2015,               |
| 10. Mitgliederversammlung am 14.11.1997, | außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18.02.2016, |
| 11. Mitgliederversammlung am 13.11.1998, | 30. Mitgliederversammlung am 28.10.2016,               |
| 12. Mitgliederversammlung am 12.11.1999, | 34. Mitgliederversammlung am 11.06.2021 sowie von der  |
| 13. Mitgliederversammlung am 3.11.2000,  | 36. Mitgliederversammlung am 04.11.2022 geändert.      |
| 14. Mitgliederversammlung am 16.11.2001, | 37. Mitgliederversammlung am 27.10.2023                |
| 23. Mitgliederversammlung am 16.10.2009, | 38. Mitgliederversammlung am 25.10.2024 sowie von der  |
| 24. Mitgliederversammlung am 12.11.2010, | 39. Mitgliederversammlung am 24.10.2025                |
| 25. Mitgliederversammlung am 22.10.2011, |  |
| 26. Mitgliederversammlung am 26.10.2012, |  |

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer Baden-Württemberg am 15.06.2026.

## 1. Grundlage

Für Leistungen der Kammer und die Inanspruchnahme ihrer Einrichtung sowie für das Verfahren vor dem Eintragungsausschuss und für das Aufnahmeverfahren gilt diese Gebühren- und Auslagenordnung.

## 2. Beratende Ingenieure

- 2.1 Für die Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure wird eine Antragsgebühr erhoben von **100 EUR**
- 2.2 Für Verfahren vor dem Eintragungsausschuss werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für die Prüfung des Antrages (Prüfungsgebühr) **140 EUR**
  - b) für die Entscheidung über die Löschung der Eintragung in den Fällen des § 19, Abs. 1, Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 IngKammG (Löschungsgebühr) **100 EUR**
  - c) für die Löschung auf Antrag des Mitglieds wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben in Höhe von **50 EUR**
- 2.3 Die Gebühr nach 2.2 a) wird erstattet oder nicht erhoben, wenn der Antrag zurückgezogen wird, bevor ein Mitglied des Eintragungsausschusses mit der Prüfung begonnen hat.

## 3. Gesellschaften und Partnergesellschaften Beratender Ingenieure

- 3.1 Für die Bearbeitung des Antrages auf Eintragung einer Gesellschaft (BI-Gesellschaft) oder einer Partnergesellschaft (BI-PartG) in die Liste der Beratenden Ingenieure wird eine Antragsgebühr erhoben von **200 EUR**
- 3.2 Für Verfahren vor dem Eintragungsausschuss werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für die Prüfung des Antrages (Prüfungsgebühr) **400 EUR**
  - b) für die Entscheidung über die Löschung der Eintragung in den Fällen des § 19, Abs. 1, Nr. 4 und 5 und Abs. 2 und 3 IngKammG (Löschungsgebühr) **100 EUR**
  - c) für die Löschung auf Antrag des Mitglieds wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben in Höhe von **50 EUR**
- 3.3 Die Gebühr nach 3.2 a) wird erstattet oder nicht erhoben, wenn der Antrag zurückgezogen wird, bevor ein Mitglied des Eintragungsausschusses mit der Prüfung begonnen hat.

## 4. Freiwillige Mitglieder

Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme als freiwilliges Mitglied wird eine Antragsgebühr und eine Prüfungsgebühr erhoben. Sie betragen:

- 4.1 für selbständig tätige Ingenieure
- Antragsgebühr **100 EUR**
  - Prüfungsgebühr **140 EUR**
- 4.2 für nicht-selbständig tätige Ingenieure
- Antragsgebühr **25 EUR**
  - Prüfungsgebühr **35 EUR**

## 5. Eintragungsgebühren für Mitglieder anderer Ingenieurkammern

Mitglieder anderer Ingenieurkammern zahlen für die Mitgliedseintragung bei der Ingenieurkammer unabhängig von der Mitgliedsart pauschal **\*)**

**\*)** Dieser Beitrag hängt von einheitlichen Regelungen der Bundesingenieurkammer ab.  
 Bis dahin gelten die Beiträge der Ingenieurkammer.

## 6. Umwandlung der Mitgliedsarten

6.1	Umwandlung zur Pflichtmitgliedschaft	
	a) Antragsgebühr	<b>50 EUR</b>
	b) Prüfungsgebühr	<b>190 EUR</b>
6.2	Umwandlung zur und innerhalb der freiwilligen Mitgliedschaft	--
6.3	Umwandlung zur Seniorsmitgliedschaft	--

## 7. In Fachlisten Einzutragende

Für Eintragungen in die Liste der Entwurfsverfasser der Fachrichtung Bauingenieurwesen gem. § 43 LBO, der Nachweisberechtigtenliste im Bereich der Standsicherheit, oder in alle anderen Fachlisten der Kammer werden eine Antrags- und Prüfungsgebühr erhoben:

7.1	Entwurfsverfasserliste	
	a) für Kammermitglieder: Antragsgebühr (100 EUR) Prüfungsgebühr (260 EUR)	<b>360 EUR</b>
	b) EV-Eintragungsgebühr für Bauvorlageberechtigte anderer Kammern, anerkannt nach LBO-BW	<b>50 EUR</b>
	c) EV-Eintragungsgebühr für sonstige Bauvorlageberechtigte anderer Kammern	<b>200 EUR</b>
	d) EV-Antragsgebühr für Nicht-Kammermitglieder (100 EUR) Prüfungsgebühr 100-300 EUR)	<b>200 bis 400 EUR</b>
	Diese Gesamtgebühren (Antrags- + Prüfgebühr) von 200 EUR und 400 EUR sind Höchstgebühren, die bei entsprechend hohem Prüfungsaufwand fällig werden.	
	e) Eintragung in das „Verzeichnis der Bauvorlageberechtigten Ingenieure aus anderen Staaten mit vergleichbaren Anforderungen (nach § 43 Abs. 7 LBO)“	<b>100 EUR</b>
	f) Eintragung in das „Verzeichnis der Bauvorlageberechtigten Ingenieure aus anderen Staaten mit vergleichbaren Anforderungen (nach § 43 Abs. 8 LBO)“	<b>300 EUR</b>
	g) Zur Prüfung der Entwurfsverfasserliste auf Aktualität und zu ihrer angemessenen Verbreitung wird von den Entwurfsverfassern, die nicht Mitglied der Ingenieurkammer BW sind, eine Jahrespauschalgebühr erhoben in Höhe von	<b>240 EUR</b>
	h) Diese Jahrespauschalgebühr wird für bauvorlageberechtigte Bauingenieure, die bei anderen Ingenieurkammern in die Liste der Entwurfsverfasser eingetragen sind, reduziert auf	<b>72 EUR</b>

- 7.2 Nachweisberechtigtenliste im Bereich Standsicherheit
- a) für Kammermitglieder: Antragsgebühr (100 EUR) Prüfungsgebühr (80 EUR) **180 EUR**
- b) Antragsgebühr für Nachweisberechtigte im Bereich der Standsicherheit, die bei einer Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes in der Nachweisberechtigtenliste im Bereich der Standsicherheit eingetragen sind **120 EUR**
- c) Eintragungsgebühr für Nicht-Kammermitglieder: Antragsgebühr (100 EUR) Prüfungsgebühr (80 EUR) **180 EUR**
- d) Zur Prüfung der Nachweisberechtigtenliste auf Aktualität der Voraussetzungen und zu ihrer angemessenen Verbreitung wird von den Nachweisberechtigten im Bereich der Standsicherheit, eine Jahrespauschalgebühr erhoben in Höhe von, für
- Nichtmitglieder der Ingenieurkammer BW **60 EUR**
  - in die Liste der Beratenden Ingenieure/ FU Eingetragene **entfällt**
  - FA/FÖ **entfällt**
  - Planverfasser **entfällt**
- e) Diese Jahrespauschalgebühr wird für Personen, welche bei einer anderen Ingenieurkammer in die Nachweisberechtigtenliste im Bereich der Standsicherheit eingetragen sind, nicht erhoben.
- f) Kammermitglieder die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (oder Satzung) in der Fachliste 24 oder 35 eingetragen sind, werden kostenfrei in die Nachweisberechtigtenliste im Bereich der Standsicherheit übertragen.
- Sowohl die Fachliste 24, als auch die Fachliste 35 werden danach aufgelöst.
- 7.3 sonstige Fachlisten
- a) Prüfungsgebühr zur Verlängerung der Fachlisteneintragung **200 EUR**
- b) Prüfungsgebühr zur Verlängerung der Fachlisteneintragung qualifizierter Vergabeberater **50 EUR**
- c) für Kammermitglieder: Antragsgebühr (100 EUR) Prüfungsgebühr (260 EUR) **360 EUR**
- d) für die Eintragung in die Fachliste 42 qualifizierter Vergabeberater gilt: für Kammermitglieder: Antragsgebühr (100 EUR) Prüfungsgebühr (50 EUR) **150 EUR**
- 8. Intranet-Nutzung**  
 Mitglieder, die nicht Pflichtmitglieder oder freiwillige selbständige Mitglieder der IngKBW sind, und Mitglieder anderer Kammern können gegen eine Jahresgebühr die Möglichkeiten des IngenieurNetz (Intranet) nutzen. Die Gebühr beträgt **100 EUR**
- 9. Beratungsstelle**  
 Die Kammer kann zur Kostendeckung einer Vertrags- und Honorarberatungsstelle von den Pflichtmitgliedern eine Umlagegebühr erheben von bis zu **50 EUR**

## 10. Präqualifizierungsstelle für selbständige Mitglieder

Die Kammer ist Präqualifizierungsstelle im Zuge von Vergabeverfahren öffentlicher Ausschreibungen von Ingenieurleistungen. Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Präqualifizierung werden Gebühren erhoben.

10.1	Selbständige Mitglieder	
	a) Erstmalige Erteilung	<b>600 EUR</b>
	Darin enthalten:	
	Antrags-/Prüfungsgebühr	<b>400 EUR</b>
	Führungsgebühr für das 1. Jahr	<b>200 EUR</b>
	b) Präqualifizierung verlängern (jedes weitere Jahr)	<b>240 EUR</b>
	c) Präqualifizierung erweitern	<b>240 EUR</b>
	d) Präqualifizierung einschränken	<b>240 EUR</b>
	e) Lösungsgebühr	<b>100 EUR</b>

## 11. Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen

Für die Prüfung und Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen werden Gebühren von den Fortbildungseinrichtungen erhoben in Höhe von

a)	ein Tagesseminar	<b>120 EUR</b>
b)	mehrtägiger Lehrgang	<b>240 EUR</b>

## 12. Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Qualifikationen

12.1	Anzeige über das erstmalige Erbringen der Dienstleistung und Eintragung „Auswärtiger Dienstleister“ im Sinne des Ingenieurgesetzes (IngG) oder des Ingenieurkammergesetzes (IngKammG)	
	a) Eintragung in das „Verzeichnis Auswärtiger Dienstleister (Ingenieur)“	0 EUR *)
	b) Eintragung in das „Verzeichnis Auswärtiger Dienstleister (Beratender Ingenieur)“	0 EUR *)
	Jede Erneuerung bzw. Ausstellung einer befristeten Bescheinigung	0 EUR *)

Die Eintragung in das Verzeichnis Auswärtiger Dienstleister sofern Überprüfung der Berufsqualifikation durch die Ingenieurkammer notwendig, ist mit den Gebühren aus dem Feststellungsverfahren der Gleichwertigkeit abgegolten.

*\*) Aufgrund Artikel 6 Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG (BARL)*

12.2	Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ aufgrund von im Ausland erworbenen Qualifikationen	
	- Antragsgebühr	<b>100 EUR</b>
	- Prüfungsgebühr (auch bei Ablehnung eines Antrages)	<b>260 bis 650 EUR</b>

Die Gesamtgebühren (Antrags- + Prüfgebühr) von bis 750 EUR sind Höchstgebühren, die bei entsprechend hohem Prüfungsaufwand (bspw. bei Prüfung durch den Anerkennungsausschuss incl. Feststellung der Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen) fällig werden.

12.3	Durchführung einer Eignungsprüfung nach Ingenieurgesetz vor dem Anerkennungsausschuss und Feststellung der Voraussetzungen zur Anerkennung der Qualifikation	<b>1.200 EUR</b>
------	--	------------------

- 12.4 Feststellung der Voraussetzungen zur Anerkennung der Qualifikation nach Durchführung eines Anpassungslehrgangs entsprechend Ingenieurgesetz
- Antragsgebühr **50 EUR**
  - Prüfungsgebühr **100 EUR**
- 13. Europäischer Berufsausweis**  
 Ausstellen des Europäischen Berufsausweises im Sinne von IngG oder IngKammG (Anlegen der elektronischen Akte im Heimatstaat):
- a) für ein Kammermitglied
    - Antragsgebühr **50 EUR**
    - Prüfungsgebühr **150 EUR**
  - b) für ein Nicht-Kammermitglied
    - Antragsgebühr **50 EUR**
    - Prüfungsgebühr **150 EUR**
- 14. Schlichtungsausschuss**  
 Die Kammer erhebt für ein Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss folgende Gebühren:
- a) eine Grundgebühr von **450 EUR**
  - b) eine Verhandlungsgebühr pro Verhandlung von **650 EUR**
- 15. Anerkennungswiderspruchsausschuss**  
 Die Kammer erhebt für ein Verfahren vor dem Anerkennungswiderspruchsausschuss folgende Gebühren:
- a) Vollständige Zurückweisung des Rechtsbehelfs **10 bis 1.000EUR**
  - b) Rücknahme des Rechtsbehelfs,  
 wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war **10 bis 1.000EUR**
- 16. Widerspruchsausschuss**  
 Die Kammer erhebt für ein Verfahren vor dem allgemeinen Widerspruchsausschuss gemäß Ziff. 9.2 der Hauptsatzung folgende Gebühren:
- a) Vollständige Zurückweisung des Rechtsbehelfs **10 bis 1.000 EUR**
  - b) Rücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war **10 bis 1.000 EUR**
- Für Widersprüche gegen Gebühren- oder Auslagenbescheide gilt ausschließlich Ziff. 20 dieser Gebühren- und Auslagenordnung. Für Widersprüche gegen Beitragsbescheide gilt ausschließlich Ziff. 4 der Beitragsordnung.
- 17. Mediationsvermittlungsstelle für Mitglieder im Bereich des Bauwesens in Baden-Württemberg**  
 Aufnahme in die bei der Ingenieurkammer BW geführte Mediatorenliste: (für zwei Kalenderjahre) zu zahlen durch den Antragsteller **300 EUR**

**18. Auslagen, Mahngebühren, Bescheinigungen**

- |      |   |  |
|------|---|--|
| 18.1 | Für Kopien und Abschriften werden pro Blatt berechnet und für Beglaubigungen  | <b>0,50 EUR</b><br><b>2,50 EUR</b>                       |
| 18.2 | Auslagen sind in voller Höhe zu erstatten. Dies betrifft in besonderer Weise auch Kosten, die durch Beratungen und Gutachten entstehen: Mitglieder erhalten kostenlos Auskunft und Beratung, wenn die Fragen ohne Aktenstudium, ohne Beiziehung von Literatur, ohne weitere Kenntnisse vor Vorgängen, Plänen und ohne wesentlichen Zeitaufwand beantwortet werden können. Für Beratung und Gutachten, für die ein besonderer Zeitaufwand notwendig ist, werden Gebühren und Ersatz der baren Auslagen erhoben.<br><br>Die Gebühr beträgt pro angefangene Stunde | <b>60 EUR</b>  |
| 18.3 | Werden Beiträge, Gebühren, Ordnungsgelder, Kosten, die Jahresmeldung über die Mitarbeiterzahl und von der Kammer angeforderte Angaben, zu den en die Mitglieder und Entwurfsverfasser verpflichtet sind, angemahnt betragen die Mahngebühren<br>a) für die erste Mahnung<br>b) für jede weitere Mahnung   | <b>5 EUR</b><br><b>10 EUR</b>                            |
| 18.4 | Im Zusammenhang mit der digitalen Bereitstellung der Beitragsbescheide und der vorausgehenden digitalen Stammdatenabfrage:<br>a) für eine nachträgliche Rechnungskorrektur, die wir nicht zu vertreten haben<br>b) für eine Rücklastschrift, die wir nicht zu vertreten haben, pauschal<br>c) Verwaltungspauschale für Personen, die entgegen Ziff. 2.1 der Hauptsatzung der IngBW keine aktuelle und empfangsbereite E-Mail-Adresse mitteilen  | <b>25,00 EUR</b><br><b>10,00 EUR</b><br><b>25,00 EUR</b> |
| 18.5 | Für das Ausstellen einer Bescheinigung (ausgenommen Mitgliedschaftsbestätigung)<br>a) ohne inhaltliche Prüfung<br>b) mit inhaltlicher Prüfung   | <b>25,00 EUR</b><br><b>150,00 EUR</b>                    |
| 18.6 | Für das Ausstellen der Bescheinigung der Bauvorlageberechtigung nach § 63d LBO bzw. Online-Darstellung im Verzeichnis der Bauvorlageberechtigten Ingenieure aus anderen EU-Mitgliedsstaaten   | <b>200,00 EUR</b>  |

**19. Fälligkeit, Stundung, Erlass, Niederschlagung, Umsatzsteuer**

- 19.1 Soweit eine gebührenpflichtige Tätigkeit auf Antrag vorgenommen wird, entsteht die Kostenschuld mit Eingang des Antrages bei der Kammer, im Übrigen mit der Beendigung der Tätigkeit. Jahrespauschalgebühren und sonstige jährlich anfallenden Gebühren sind fällig und zahlbar zum Beginn eines Jahres.
- 19.2 Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit ihrer Aufwendung.
- 19.3 Die Gebühren nach § 2.1, 2.2a, 3, 4 und 5. sind bei Antragstellung als Vorschuss in voller Höhe zu zahlen.
- 19.4 Gebühren und Auslagen werden von der Kammer schriftlich festgesetzt. Diese werden mit dem Zugang der Kostenrechnung beim Kostenschuldner fällig. Die Kostenfestsetzung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

19.5 Urkunden und sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der Kosten einbehalten oder an den Kostenschuldner per Nachnahme des Kostenbetrages übersandt werden.

19.6 Die Kammerverwaltung kann bei Kostenforderungen bis zu einem Betrag von 100 EUR Zahlungsmodalitäten und Stundung vereinbaren.

Der Schatzmeister kann auf Antrag des Schuldners im Einzelfall aus Billigkeitsgründen Kostenforderungen von über 100 EUR stunden, ermäßigen oder erlassen.

Solche Einzelfälle können insbesondere sein:

- a.) Arbeitslosigkeit
- b.) Berufsunfähigkeit

Der Schuldner muss zur Begründung seiner Zahlungsschwierigkeiten amtliche Bescheinigungen vorlegen.

Sind mit den Kostenforderungen Antragsbegehren verbunden, so ruhen diese bis zur vollständigen Bezahlung der fälligen Gebühr.

Die Begründung der Entscheidung und der Zeitraum der Gültigkeit ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

19.7 Alle in der Gebühren- und Auslagenordnung ausgewiesenen Gebühren- und Auslagentatbestände verstehen sich als Nettobeträge. Die Umsatzsteuer darauf in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe wird gesondert und zusätzlich erhoben.

## **20. Widerspruch**

20.1 Gegen die Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch eingelegt werden. Dem Widerspruch kann die Ingenieurkammer abhelfen. Hilft sie ihm nicht ab, ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

20.2 Der Widerspruch kann bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer zu Protokoll oder schriftlich eingelegt werden.

20.3 Wird der Widerspruch gegen einen Bescheid der Kammer zurückgewiesen oder zurückgenommen, wird eine Verfahrensgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Landesgebührengesetz i.V.m. der Gebührenverordnung und dem Gebührenverzeichnis. Die Verfahrensgebühr wird auf eine Höchstgebühr von **100 EUR** begrenzt, wenn der Widerspruch gegen eine Kostenentscheidung oder Kostenfestsetzung der Kammer zurückgewiesen oder zurückgenommen wird.

20.4 Im Übrigen gelten die Bestimmung der VwGO.

## **21. Inkrafttreten**

Diese Gebühren- und Auslagenordnung tritt am 1.1.1992 in Kraft. Die jeweiligen Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.